

Evangelische Landjugend in Bayern e. V. Satzung des Landesverbands

Präambel

Die Evangelische Landjugend in Bayern wurde am 6. Dezember 1953 in der Mitgliederversammlung des damaligen Vereins Evang.-Luth. Volkshochschule in Bayern in Wassertrüdingen am Hesselberg gegründet. Ihrer historischen Aufgabe ist die Evangelische Landjugend bis heute verbunden.

Im Gründungsprotokoll heißt es:

„Die ‚Evangelische Landjugend‘ sammelt die evangelische Jugend auf dem Lande. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, die jungen Menschen so zu führen, dass sie im Glauben und in der Ordnung ihrer Kirche stehen. Darüber hinaus will sie eine umfassende Berufshilfe und Allgemeinbildung vermitteln und der Jugend den Weg zu guter Geselligkeit zeigen. Die ‚Evangelische Landjugend‘ will der Jugend helfen, das persönliche Leben aus den Kräften des Evangeliums zu gestalten und in christlicher Verantwortung der Dorfgemeinschaft zu dienen.“

Am 22. Oktober 2022 beschloss die ELJ in Bayern ihre Selbständigkeit als eingetragener Verein. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird die nachstehende Satzung festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	2
§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zu anderen Organisationen .	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Landesversammlung	5
§ 7 Landesvorstand	7
§ 8 Arbeitskreise	8
§ 9 Beiräte	9
§ 10 Landesstelle der Evangelischen Landjugend in Bayern eG	.9
§ 11 Auflösung der ELJ in Bayern	.9
§ 12 Schlussbestimmungen	10

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen „Evangelische Landjugend in Bayern e. V.“, im Folgenden ELJ in Bayern e. V. genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Pappenheim. Er ist unter der Registernummer VR 201079 des Vereinsregisters am Amtsgericht Ansbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die ELJ in Bayern e. V. ist ein Jugendverband im Sinne von § 12 KJHG (SGB VIII). Seine Organe sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.
5. Die ELJ in Bayern e. V. ist über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bayern - Landesverband der Inneren Mission mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verbunden. Sie ist damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Sie ist damit anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. ELJ in Bayern e. V. ist eine Einrichtung im Sinne der Artikel 2 und 38 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Sie ist Mitglied der Evangelischen Jugend Bayern gemäß deren Ordnung.
6. Die ELJ in Bayern e. V. ist Partnerorganisation des Bayerischen Bauernverbands gemäß dessen Satzung.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert die ELJ in Bayern e. V. die Entwicklung junger Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Im Interesse junger Menschen und nachfolgender Generationen beteiligt sich die ELJ in Bayern e. V. an der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume.
3. Sie verwirklicht diese Ziele in Arbeitsformen der Jugendverbands- und Jugendbildungsarbeit durch:
 - 3.1. Die Förderung der Religion durch die Arbeit an Glaubens- und Lebensfragen, der Mitgestaltung kirchlichen Lebens sowie einer jugendgemäßen Spiritualität
 - 3.2. Die Förderung der Jugendhilfe durch die Gestaltung von Angeboten der Jugendverbands- und Jugendbildungsarbeit
 - 3.3. Die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins
 - 3.4. Das Engagement für die Gleichberechtigung aller Geschlechter
 - 3.5. Die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft sowie der ländlichen Räume

- 3.6. Die Förderung von Kunst und Kultur durch die jugendgemäße Pflege und Weiterentwicklung von Dorf-, Regional- und Heimatkultur
 - 3.7. Die Förderung des Naturschutzes, des ökologischen Lernens, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - 3.8. Die Förderung von Erwachsenen-, Volks- und Berufsbildung
 - 3.9. Die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft
 - 3.10. Die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit
 - 3.11. Die Förderung der Tätigkeit und der Zusammenarbeit ihrer Untergliederungen
4. Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der unter § 2 Nr. 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke vornehmen.
 5. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die ELJ in Bayern e. V. verfolgt in ihrer Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die ELJ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Inhaber:innen von Ämtern der ELJ sind ehrenamtlich tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zu anderen Organisationen

1. Die ELJ in Bayern e. V. verkündigt die frohe Botschaft Jesu Christi in die Lebenswirklichkeit junger Menschen in ländlichen Räumen. Sie arbeitet auf allen Ebenen eng mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie mit ihren Organisationen, Werken, Diensten und freien Träger zum Wohl junger Menschen und ländlicher Räume zusammen.

2. Sie kooperiert mit dem Bayerischen Bauernverband, den Landjugendorganisationen Bayerische Jungbauernschaft e. V. und der Katholischen Landjugendbewegung in Bayern e. V. sowie weiteren Akteur:innen ländlicher Entwicklung.
3. Die ELJ ist parteipolitisch ungebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele gemäß § 2 dieser Satzung fördern will.
2. Mitgliedschaft in ELJ-Untergliederungen:
 - 2.1. Untergliederungen der ELJ sind Ortsgruppen, Kreisverbände, Bezirksverbände oder selbständige Arbeitskreise. Sie sind in der Regel unselbstständige, nicht rechtsfähige, nicht eingetragene, Vereine im Sinne des BGB.
 - 2.2. Die Mitgliedschaft in der ELJ ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Wer in eine Ortsgruppe oder eine andere Untergliederung eintritt, wird gleichzeitig Mitglied der ELJ in Bayern e. V.
 - 2.3. Über die Aufnahme in eine Untergliederung sowie über einen etwaigen Ausschluss entscheidet diese nach ihrer Satzung.
 - 2.4. Bei Austritt aus einer Untergliederung erlischt auch die Mitgliedschaft in der ELJ in Bayern e. V.
3. Mitgliedschaft außerhalb von Untergliederungen
 - 3.1. Wer zu den Zielen der ELJ in Bayern beitragen will, ohne sich einer Ortsgruppe oder einem Arbeitskreis anzuschließen, kann Fördermitglied werden.
 - 3.2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der ELJ-Landesvorstand. Wenn dieser die Aufnahme ablehnt, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Landesversammlung zu.
 - 3.3. Fördermitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder den Interessen der ELJ in Bayern e. V. schaden, können vom ELJ-Landesvorstand ausgeschlossen werden. Für den Beschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste Landesversammlung zu.
4. Mitgliedsbeitrag
 - 4.1. Der Beitrag für die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus dem Anteil der ELJ in Bayern e. V. und dem Anteil der Untergliederung. Bei Fördermitgliedern entfällt dieser Anteil.
 - 4.2. Die Höhe des Anteils der ELJ in Bayern e. V. wird von der Landesversammlung beschlossen. Die Höhe des Anteils der ELJ-Ortsgruppe oder des Arbeitskreises wird von diesen nach ihrer jeweiligen Satzung festgesetzt.
 - 4.3. Die ELJ-Landesstelle zieht den Anteil der ELJ in Bayern e. V. vom Konto des Mitglieds ein.
 - 4.4. Der Mitgliedsbeitrag ist am 10. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

§ 6 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Beschlussorgan der ELJ in Bayern e. V. Daneben ist sie ein Ort der Begegnung, der Bildung und des Austausches.
2. Der Landesversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - 2.1. Aus jedem Bezirksverband fünf Delegierte
 - 2.2. Aus der jeweils höchsten Ebene¹, in der ELJ-Ortsgruppen Mitglieder sind:
 - 2.2.1. Je ein:e Delegierte:r pro angefangene sechs Ortsgruppen
 - 2.2.2. Je ein:e Delegierte:r pro angefangene 300 ELJ-Mitglieder
 - 2.3. Aus jedem Arbeitskreis auf Landesebene zwei Delegierte
 - 2.4. Aus jedem Kreisverband der Landesarbeitskreise je ein:e Delegierte:r
 - 2.5. Die Mitglieder des Landesvorstands
3. Der Landesversammlung gehören ohne Stimmrecht an:
 - 3.1. Der Vorstand der Evangelische Landjugend geG
 - 3.2. Die Delegierten der ELJ in Bayern e. V. in Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat der Evangelische Landjugend geG
 - 3.3. Die Delegierten der ELJ-Landesebene in andere Gremien (z.B. Landesjugendkonvent)
 - 3.4. Einzelmitglieder auf Landesebene
 - 3.5. Vertrauenspfarrer:innen der Kreis- und Bezirksverbände
 - 3.6. Hauptberuflich Mitarbeitende der Evangelische Landjugend geG
 - 3.7. ELJ-Berater:innen
4. Geladene Gäste sind nicht Mitglied der Landesversammlung.
5. Einberufung der Landesversammlung
 - 5.1. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Angabe von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung in Textform einberufen. Anträge an die Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung der Landesversammlung.
 - 5.2. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
 - 5.3. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
 - 5.4. Eine Landesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an den Landesvorstand zu richten.

¹ Zur Erklärung: Die jeweils höchste Ebene, in der ELJ-Ortsgruppen Mitglieder sind, sind:

- In Mittelfranken: Kreisverbände • in Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksverband
- In Unterfranken: Kreisverbände • In Schwaben: Kreisverbände

Eine Änderung dieser Zuordnung bedarf gemäß den Satzungen der Kreis- und Bezirksverbände sowie der Ordnung des Landesverbands der Zustimmung des Landesvorstands

- 5.5. Der Landesvorstand kann bei der Einberufung vorsehen, dass Mitglieder der Landesversammlung auch ohne Anwesenheit auf dem Wege der elektronischen Kommunikation an der Landesversammlung teilnehmen und ihre Rechte als Mitglieder der Landesversammlung ausüben können (hybride Versammlung). Die Landesversammlung kann auch als rein virtuelle Versammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Landesversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind ihre Mitglieder in geeigneter Weise, darüber zu informieren, wie sie ihre Rechte als Mitglieder der Landesversammlung, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- 5.6. Wenn eine Landesversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen. Dabei ist zu beachten:
- 5.6.1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Landesversammlung entspricht der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Landesversammlung.
 - 5.6.2. Die Einladungsfrist für die außerordentliche Landesversammlung beträgt in diesem Fall nur zwei Wochen.
 - 5.6.3. Die außerordentliche Landesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, solange in der Einladung zur außerordentlichen Landesversammlung explizit darauf hingewiesen wurde.
6. Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:
- 6.1. Sie erarbeitet und beschließt Konzeptionen und Ziele für die ELJ.
 - 6.2. Sie berät über grundsätzliche Fragen der jungen Generation, Kirche, Gesellschaft, Landwirtschaft, ländlichen Räume sowie über jugendpolitische und gesamtpolitische Fragen.
 - 6.3. Sie beschließt über die an sie gestellten Anträge.
 - 6.4. Sie wählt die Mitglieder des Landesvorstands, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet dessen Mitglieder. Für die Wahl gilt die Geschäftsordnung der Landesversammlung.
 - 6.5. Sie entsendet eine:n Vertreter:in in den Aufsichtsrat der Evangelische Landjugend geG und befasst sich mit dessen Bericht.
 - 6.6. Sie setzt Arbeitskreise und Beiräte ein und befasst sich mit deren Berichten.
 - 6.7. Sie delegiert in den Landesjugendkonvent der Evangelischen Jugend in Bayern.
 - 6.8. Sie setzt den Anteil der ELJ in Bayern e. V. am Mitgliedsbeitrag sowie die Verteilung der Beitragsanteile auf die Untergliederungen fest. Sie bestimmt den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die keiner Untergliederung angehören.
 - 6.9. Sie entscheidet über Zahlung und Höhe einer Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG an einzelne oder alle Mitglieder des Landesvorstands im Rahmen der gesetzlichen Grenzen.
 - 6.10. Sie beschließt Mustersatzungen für ELJ-Untergliederungen.
 - 6.11. Sie initiiert Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden sowie von Arbeitskreisen und deren rechtlich unselbständigen Untergliederungen.
 - 6.12. Sie beschließt über die Satzung der ELJ in Bayern e. V. sowie über Geschäftsordnungen für Landesversammlung und Beiräte.
 - 6.13. Sie fasst den Beschluss über die Auflösung des Landesverbands.

7. Beschlussfähigkeit der Landesversammlung
 - 7.1. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn des geschäftlichen Teils mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder (gem. § 6, 2.) anwesend ist.
 - 7.2. War eine stimmberechtigte Mitgliederposition in den beiden vorangegangenen Landesversammlungen nicht besetzt, bleibt diese Position bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt.
8. Die Beschlüsse der Landesversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem / einer Vorsitzenden und dem / der Protokollführer:in unterzeichnet wird.

§ 7 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören an:
 - 1.1. Der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende
 - 1.2. Der stellvertretende und die stellvertretende Landesvorsitzende
 - 1.3. Zehn weitere Mitglieder, darunter mindestens eines aus jedem Bezirksverband und mindestens drei Frauen bzw. Männer
 - 1.4. Bis zu zwei weiteren ELJ-Mitgliedern, die der Landesvorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen kann
 - 1.5. Die Vorstände der Evangelischen Landjugend geG sind beratende und unterstützende Mitglieder des Landesvorstands ohne Stimmrecht. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der Evangelische Landjugend geG können an Sitzungen des Landesvorstands auf Anfrage mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind beide Landesvorsitzenden. Sie vertreten den Verein jeweils allein und gleichberechtigt nach außen.
3. Die Mitglieder nach Absatz 1.1 bis 1.3 werden von der Landesversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstands müssen einer AöK-Kirche angehören. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesvorstand aus oder wurde eine Position bei einer vergangenen Wahl nicht besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt. Die Landesversammlung kann einem gewählten Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung Landesversammlung (§ 9).
4. Sitzungen des Landesvorstands
 - 4.1. Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist textlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an die Landesvorsitzenden zu richten.
 - 4.2. Die Sitzungen des Landesvorstandes können auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden.
 - 4.3. Die Beschlussfassung des Landesvorstands kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.

5. Der Landesvorstand vertritt die ELJ in Bayern e. V. nach innen und außen.
 - 5.1. Er beschließt über die Planung der Verbandsarbeit auf der Grundlage der von der Landesversammlung erarbeiteten Konzeptionen und Ziele.
 - 5.2. Er ist verantwortlich für Maßnahmen, Projekte und Aktionen der ELJ in Bayern e. V.
 - 5.3. Er beschließt Positionen und Stellungnahmen.
 - 5.4. Er bereitet die Landesversammlung gemäß deren Geschäftsordnung vor.
 - 5.5. Er genehmigt die Satzungen der Untergliederungen.
 - 5.6. Er beschließt die Bildung von Arbeitsgruppen auf Landesebene; diese sind ihm verantwortlich.
 - 5.7. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören.
 - 5.8. Er führt auf Beschluss der Landesversammlung Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden oder anderen rechtlich unselbständigen Untergliederungen durch.
 - 5.9. Er setzt ELJ-Berater/ELJ-Beraterinnen ein.
 - 5.10. Er beteiligt sich an der Evangelischen Landjugend geG indem er
 - 5.10.1. der Mitgliederversammlung Person(en) zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlägt
 - 5.10.2. dem Aufsichtsrat Person(en) zur Wahl als Vorstand vorschlägt.
 - 5.10.3. den Haushaltstitel „Jugendverband“ der Evangelischen Landjugend geG beschließt
 - 5.10.4. sich an Einstellungsverfahren für Mitarbeitende der Evangelische Landjugend geG beteiligt.
 - 5.11. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Mitglieder des Landesvorstandes können eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über deren Zahlung und Höhe entscheidet die Landesversammlung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen.

§ 8 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise sind von der Landesversammlung nach § 6.6 eingesetzte offene Gruppen zur langfristigen Bearbeitung von Themen und Arbeitsfeldern im Sinne des ELJ-Gesamtverbands. Sie geben Mitgliedern und anderen Interessierten die Möglichkeit der Mitarbeit in der ELJ. Arbeitskreise geben der Landesversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft.
2. Arbeitskreise werden von Referent:innen der ELJ begleitet und können vom ELJ-Landesvorstand mit der Bearbeitung von Themen nach ihrem jeweiligen Schwerpunkt beauftragt werden.
3. Arbeitskreise können sich für ihre Arbeit Ordnungen und Strukturen geben. Diese müssen vom ELJ-Landesvorstand bestätigt werden.
4. Arbeitskreise erhalten ein Budget im Rahmen der Haushaltsplanung.

§ 9 Beiräte

1. Beiräte sind von der Landesversammlung nach § 6.6 eingesetzte Gremien zur ständigen Beratung des Landesvorstands. Sie geben der Landesversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft.
2. Beiräte werden von Referenten/Referentinnen der ELJ begleitet.
3. Für die Arbeit jedes Beirats erarbeitet der Landesvorstand eine Geschäftsordnung, die von der Landesversammlung beschlossen wird.

§ 10 Landesstelle der Evang. Landjugend geG

1. Die Landesstelle ist die Geschäftsstelle der ELJ in Bayern e. V. Ihre hauptberuflich Mitarbeitenden übernehmen die inhaltliche, pädagogische und administrative Arbeit sowie die Haushaltsführung des Vereins.
2. Rechtsträger der Landesstelle ist die Evangelische Landjugend geG. Die ELJ in Bayern e. V. ist als Mitglied in Genossenschafterversammlung und Aufsichtsrat vertreten. Die Landesstelle wird vom Vorstand der Evangelische Landjugend geG nach deren Satzung geleitet.
3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung der ELJ in Bayern e. V. wird von einer anerkannten Prüfungsinstitution durchgeführt. Soweit erforderlich, unterstützt die Landesstelle die Untergliederungen bei der Durchführung der Kassen- und Rechnungsprüfung.
4. Die Landesstelle unterstützt die Arbeit des „Pappenheimer Freundeskreises“ und des Fördervereins „ELAN e. V.“

§ 11 Auflösung des ELJ-Landesverbands

1. Die Auflösung der ELJ in Bayern e. V. kann nur von einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen Landesversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des ELJ-Landesverbands ist nur gültig, wenn in der Einladung zur Landesversammlung dies im Rahmen der Tagesordnung angegeben ist.
3. Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand unverzüglich die Geschäfte abzuwickeln und die Auflösung durchzuführen.
4. Bei Auflösung der ELJ in Bayern e. V. oder bei Fortfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesversammlung vom 23.03.2024 und Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde in ihren Grundzügen von der Landesversammlung am 22.10.2022 beschlossen. Änderungen wurden von der Landesversammlung am 23.03.2024 beschlossen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
4. Formale oder sprachliche Änderungen, etwa auf Anordnung von Finanzamt oder Registerbehörde, können vom Landesvorstand mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesversammlung mitzuteilen.
5. Mit dieser Satzung sind die Geschäftsordnungen der Landesversammlung, von Beiräten und Arbeitskreisen sowie des Landesvorstands zur Kenntnisnahme zu veröffentlichen.